



Fachlichkeit in der Schuldnerberatung



Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Von Prof. Dr. Hans Ebli

Besonders seit den 1990er Jahren mehren sich die Berichte aus der Praxis der Schuldnerberatung, in denen inadäquate Rahmenbedingungen und der Verlust von Fachlichkeit kritisiert und beklagt werden. Eine Reflexion des arbeitsfeldspezifischen Diskurses um Bestimmungen und Bedrohungen von Fachlichkeit hat deutliche Hinweise auf sich defizitäre Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung, sich widersprechende Funktionszuweisungen und damit Begrenzungen der Schuldnerberater_innen in ihren Anstrengungen, nach fachlichen Kriterien zu handeln, ergeben. Je nach finanzieller und personeller Ausstattung und Beauftragungs- und Organisationsstrukturen müssen die Berater_innen damit umgehen, dass sie fachlich nicht so handeln können, wie sie sollen und wollen.

Die seit den 1960er Jahren gestiegene Normalität des Konsumentenkredits und die Zunahme vor allem lohnarbeitspezifischer Risiken insbesondere dann zu Beginn der 1980er Jahre führten zu einer hohen Anzahl überschuldeter Privathaushalte. Ende der 1980er Jahre etablierten sich Schuldnerberatungsstellen als gesellschaftlich verabredete und dann auch sozialstaatlich finanzierte Form der personenbezogenen Bearbeitung des sozialen Problems „Überschuldung“.

Auf der Grundlage gesellschaftlich durchgesetzter Problemdeutungen wurde aus dem Feld heraus eine Bestimmung von Fachlichkeit entwickelt, die sich in den konzeptionellen Grundlagen der tragenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege stabil wiederfand: Schuldnerberatung wird dort als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit beschrieben; die

Hauptaufgabenfelder sollten in der „Bearbeitung der wirtschaftlichen Notlage“, der „Bearbeitung der persönlichen Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit“, der „psychosozialen Stabilisierung“ und der „Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit“ bestehen; als tragende Arbeitsprinzipien wurden „persönliche Hilfe“, „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ beschrieben. Mitte der 1990er Jahre in Gang gesetzt wurde diese Bestimmung im Hinblick auf Beratung weiter konkretisiert und an die sozialpolitischen Entwicklungen angepasst; „Freiwilligkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Ergebnisoffenheit“ ergänzten die Arbeitsprinzipien.

Die Bedingungen der Schuldnerberatung veränderten sich seit den 1980er Jahren in mehreren Schüben, ohne dass adäquate Finanzierungsstrukturen aufgebaut werden konnten: 1. Steigerung des Anfragedrucks durch überschuldete Haushalte seit der Einrichtung des Arbeitsfeldes und damit der Kapazitätsengpässe in den Beratungsstellen 2. Unter der Überschrift „Ökonomisierung“ Eindringen betriebswirtschaftlicher Steuerungsmodelle in das Sozialleistungssystem Mitte der 1990er Jahre und damit Aufbau von Konkurrenzverhältnissen und Steigerung des Dokumentations- und Evaluationsaufwands 3. Einbindung der Schuldnerberatung in das Verbraucherinsolvenzverfahren der Insolvenzordnung Ende der 1990er Jahre und damit Konfrontation mit neuen und neuartigen Aufgaben 4. Konfrontation des Arbeitsfeldes mit einer neuartigen sozialstaatlichen, lohnarbeitszentrierten Aktivierungsstrategie und Einbindung in das SGB II seit 2005.

Mit diesen Schüben wurde und wird das Arbeitsfeld zunehmend unter Druck gesetzt, was zu



Verletzungen von Fachlichkeit führen musste und weiter führt, vermutlich auch zu Beschädigungen ratsuchender Menschen und der Schuldnerberater_innen selbst. Zu den Veränderungen in der Arbeitsweise gehören im Wesentlichen: die Erhöhung der Zugangshürden für Ratsuchende und die Steigerung deren Mitwirkungspflichten, die Betonung der wirtschaftlichen Problemdimension und die Vernachlässigung anderer Problemdimensionen, die Verrechtlichung von Problemdeutungen und Problembearbeitungen, Standardisierungen und damit Entindividualisierungen von Angeboten und Arbeitsabläufen, die Vernachlässigung der klassischen Arbeitsprinzipien „persönliche Hilfe“, „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“, die Verfestigung von Unterschieden in den beruflichen Grundqualifikationen und Kompetenzen der Schuldnerberater_innen, die gesteigerte Einordnung in aktivierende und lohnarbeitszentrierte Zwangskontexte und die Verletzung der neueren Arbeitsprinzipien „Freiwilligkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Ergebnisoffenheit“ insbesondere mit der Einbindung in das SGB II.